

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte Goldenstedts

Becker, Heinrich

Cloppenburg, 1899

7. Kapitel. Beerdigungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6650

7. Kapitel.

Beerdigungen.

Bezüglich der Beerdigungen bestand in Goldenstedt folgendes Ge-
kommen: Auf dem bei der Kirche befindlichen Friedhofe hatten Katholiken
und Lutheraner ihre Begräbnisplätze durcheinander, nach Bauerschaften
geordnet. Die Befriedigung des Kirchhofes wurde auf gemeinsame
Kosten unterhalten. Alle Leichen des ganzen Kirchspiels (lutherische wie
katholische) wurden auf genanntem Kirchhofe vom katholischen Pastor
unter Begleitung des lutherischen Küsters beerdigt. Bei den katholischen
Leichen auf münsterischem Territorium wurde ganz nach katholischem Ritus
verfahren; bei katholischen Leichen auf hannoverschem Gebiete aber,
sowie bei allen lutherischen Leichen wurde weder Weihwasser angewendet,
noch wurden die üblichen drei Spaten voll Erde auf den Sarg ge-
schüttet. Das nach der Beerdigung übliche „Vater unser“ wurde bei
lutherischen Leichen nicht für den Verstorbenen, sondern „für die Seelen
aller hier ruhenden Gläubigen“ gesprochen.

Der lutherische Küster leitete bei allen Beerdigungen den Gesang
(im Sterbehaufe wie unterwegs) und mußte das Kreuz voraustragen
lassen, den Weihwasserkessel mußte der katholische Organist mitnehmen,
(so bei katholischen Leichen; bei protestantischen Leichen hatte er keinen
Dienst und ging deshalb auch nicht mit.) Die münsterischen Leichen
wurden am Vormittage, die lüneburgischen nachmittags beerdigt. Ueber
die am Vormittage beerdigten Katholiken wurde sofort nach der Be-
erdigung die hl. Messe gelesen. Ueber die am Nachmittage begrabenen
lüneburgischen Leichen, gleichviel ob katholisch oder lutherisch, wurde eine
Predigt gehalten. Der Küster mußte in diesem Falle in die Kirche
hinein singen, der Predigt beiwohnen und am Schlusse zwei Strophen
(ohne Orgel) singen.

Pastor Droste beschreibt in einem Status Parochiae von 1734,
September 9. den Begräbnisritus mit folgenden Worten: „Den modum
et ritus sepulturae anlangend, so singet der custos lutheranus (luthe-
rische Küster) seine Gesänge so wohl über katholische als lutherische, so
wohl in münsterischen als hannoverschen Häusern. Der Pastor aber thut
quoad lutheranos (hinsichtlich der Lutheraner) keine Ceremonias. Die
münsterischen Kinder und übrige Erwachsene katholische münsterische werden
more catholico in Agendis monasteriensibus praescripto (nach katho-
lischem in der münsterischen Agende vorgeschriebenem Ritus) begraben.
Die katholischen lüneburgischen, die ich zu lebzeiten des Vatters vom
hiesigen Küster begraben, more catholico (nach katholischer Art) und
auch hierüber keine contradiction (Einsage) gemacht worden.“

Früher waren die Leichen katholischer münsterischer sowohl, als
lüneburgischer Unterthanen so beerdigt worden, wie Droste schreibt, auch
während der Totenmesse in die Kirche gestellt worden, wie dies ehemals
in allen katholischen Kirchen Brauch gewesen war, der jetzt durch Auf-
stellung eines imitierten Sarges (Thumba) ersetzt wird. Allein der
Droste von Dmpteda zu Diepholz verfügte 1728, daß die Leichen lüne-
burgischer Katholiken nicht mehr in die Kirche gestellt, über sie keine

Messe mehr gelesen und dieselben nicht mit Weihwasser begossen werden dürften.“ Die darüber entstandenen Streitigkeiten siehe unter der Rubrik: Streitigkeiten über verschiedene kirchliche Angelegenheiten no I.

Die Pastorat hatte in dieser Beziehung ein Vorrecht. Alle Leichen der Pastorat wurden beerdigt von einem benachbarten katholischen Geistlichen. Gewöhnlich kamen die Pastoren von Twistringen, Lutten und Dythe, wie auch die Franziskanerpatres aus Bechta, von denen einer die Exequien nach katholischem Ritus vornahm. Die Beerdigung fand am Abend unter Fackelschein statt, falls nicht etwa ein augenblicklicher heftiger Wind die vielen strohbedachten Häuser gefährdete. Der lutherische Küster mit seiner Schuljugend begleitete, ohne zu singen, die Leiche. Am folgenden Morgen wurde eine feierliche Totenmesse gehalten, wozu die anwesenden Pastoren und Patres das Requiem sangen.

Anmerkung. Von Interesse ist die Nachricht über die Beerdigung des Pastors Droste im katholischen Sterberegister zu Goldenstedt; dieselbe ist in lateinischer Sprache abgefaßt und lautet in fast wörtlicher Uebersetzung so:

„1774 am 29. September entschlief — frühzeitig mit allen hl. Sakramenten versehen — und am 1. Oktober morgens wurde, unter dem Gesange der eigens hierzu geladenen Franziskanerpatres und unter Begleitung der hochw. Herren Pastoren von Twistringen, Lutten und Dythe, nachdem die Leiche um etwa 10 Uhr feierlich in die Kirche getragen war und während des feierlich gesungenen Seelenamtes mit Orgelbegleitung dort aufgestellt blieb, nach kurzer öffentlicher Verkündigung des erfolgten Ablebens — von einem der hochw. Herren Franziskanerpatres auf der Evangelienseite (des Altares) beerdigt, der hochw. Herr Johannes Jakobus Droste, geweiht 1713 und darnach über 60 Jahre in dieser Gemeinde als Seelenhirte mit großem Eifer thätig und bei allen Pfarrkindern beliebt. Seine Seele ruhe in Frieden!

Zu bemerken ist:

„1. daß auf meine Veranlassung und Anordnung auf der Grabstelle 6 Wochen lang die Thumba, mit schwarzem Lafen bedeckt, aufgestellt blieb, mit Leuchtern zu beiden Seiten, welche namentlich an Sonn- und Festtagen während der Frühmesse und des Hochamtes angezündet wurden, zu Ehren und Andenken des Verstorbenen, und daß dieselbe darnach auf meine Weisung entfernt wurde,

„2. daß die Leiche morgens aus der Pastorat über den Weg, der zum sog. Norberfeld (jetzt Mitteleich) führt, wegen des mangelhaften Zustandes dieses Weges und wegen der Rauheit des Wetters, auf dem Wagen unseres münsterschen Nachbarn Abel Meyer bis zum Eingange des Ortes (jetzt Schosters und Krögers Haus) gefahren, dort abgesetzt und von den münsterschen und lüneburgischen Nachbarn zur Kirche getragen wurde, wobei der lutherische Küster mit seinen Schulkindern voranging, jedoch während der ganzen Zeit und beim ganzen Begräbnisakte schwieg und nicht sang, wie er es sonst bei den Leichen anderer (zu thun) für sich in Anspruch nimmt,

„3. daß der Pastorat das Recht und die Freiheit zustehe, die Leichen aller im Pfarrhause Verstorbenen abends unter Fackelschein (wofern nicht die Gefahr für die Strohbäcker vieler Häuser dieses verhindert) ohne Sang des Küsters zu beerdigen und am anderen Morgen eine Totenmesse (missam de Requiem) halten zu lassen, daß dies aber bei der Beerdigung des verstorbenen Pastors (diesmal) nicht so eingehalten wurde, weil die hochw. Herren Pastoren und Patres kein Nachtquartier bekommen konnten, und weil, da gewisse Umstände die Beerdigung am Samstag erforderlich, jene gehindert worden wären, am Sonntage in ihren Pfarreien, beziehungsweise ihrem Kloster zur Stelle zu sein.

„Dies alles will ich, der Wahrheit gemäß und zur Nachricht für die Nachfolger, hier aufzeichnen, damit nicht vorkommenden Falles von den Diepholzern etwas in Abrede gestellt oder verändert werden könne.“

gez. Philipp Voigt, Vicecuratus.

Verf., Geschichte Goldenstedt.

Ähnliche Beschreibungen finden sich im katholischen Sterberegister notiert 1747 den 26. September bei der Beerdigung der Mutter des Pastoren Droste und 1789, bei der Beerdigung der Mutter Voigt's, 1843 den 25. März bei der Beerdigung des Pastors Südhof.

Für alle Leichen des Kirchspiels Goldenstedt, einschließlich Nüssen, wurden, ohne Unterschied des Bekenntnisses der Verstorbenen, die Jura an den katholischen Pastor und an den lutherischen Küster entrichtet.

8. Kapitel.

Verwaltung der Kirchengüter.

Vor 1616 gab es bekanntlich in Goldenstedt nur ein Religionsbekenntnis. Bis 1543 waren alle Bewohner Goldenstedt's katholisch, von 1543 bis 1616 alle lutherisch, wenigstens offiziell. Erst von 1616 an, wo die beiden politischen Oberherren jeder ein verschiedenes Religionsbekenntnis auf ihre Fahne schrieben, nämlich Münster das katholische, Braunschweig-Lüneburg das lutherische, verteilten sich die Eingewohnten des Kirchspiels Goldenstedt, wie auf die beiden verschiedenen Landesherren, so auch auf zwei verschiedene Religionsbekenntnisse. Aus dieser Zeit stammen auch die zweifache Vermögensverwaltung und die Provisoren der verschiedenen Bekenntnisse. Vor dieser Zeit lesen wir von Vorwarern und Bouwmeestern oder Bouwmeestern der Kerken: 1423 den 8. November bekleideten z. B. dieses Amt Lüsken to Apeldoren und Joh. Fangeman, später von Vorstehern und Geschworenen der Kirche; 1490 am 14. März hatten laut einer Urkunde Meyger Dieberik und Dierke to Gastorpe dies Amt inne; 1558 von Rats- und Baulüden, noch später von Rat-Lüden und Refen-Lüden der Kerken. 1645 z. B. waren „Radtlüde Heinrich wester Meier bei der such seidt vnde Merdt sütman tho Elstede“, von denen der erstere lüneburgischer, der zweite münsterscher Unterthan war. Beide arbeiteten aber gemeinsam und haben z. B. 1645 gemeinsam ein neues, noch vorliegendes „Radt lüde boch“ angelegt und in dasselbe die Abschriften aus dem alten „vnde hye den Kriegeß evende*) och wadt vor dorfenen Radt lüde boch“ eintragen lassen.

Erst nach dem dreißigjährigen Kriege finden wir eine getrennte Vermögensverwaltung, ausgeübt von münsterschen und lüneburgischen Provisoren.

Auf der Visitation von 1652 heißt es: Es giebt 4 Provisoren, Dietrich Wulf und Abel Meyer katholisch, Laurenz und Carl zur Essemöllen lutherisch. Sie werden gewählt am Donnerstag nach Ostern, die lutherischen von den Lüneburgischen, die katholischen von den Münsterschen. Alle drei Jahre, und so oft ein Provisor abgeht, ist Rechnung abzulegen. Die Dienste der Provisoren werden nicht vergütet. Niemand kann über 4 Jahre zur Beibehaltung des Provisoramtes genötigt werden.

Die Wahl seitens der Gemeinde hört bei den lüneburgischen Provisoren später auf. 1682 auf der Steno'schen Visitation heißt es nämlich:

*) Kriegeß evende — oventus — aventure — Abenteuer.